

der Ehe erheblich vermindern und das endgültige Scheitern der Ehe fördern.

So gesehen ist also die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und der Instanzgerichte zu dem hier in Rede stehenden Problemkreis zumindest wenn es um die Frage des Anspruchs auf Getrenntlebensunterhalt geht, in ihrer Konsequenz zu tiefst ehefeindlich. Sie kann deshalb nach Überzeugung des Gerichts auf die Frage des Getrenntlebensunterhalts schon gar nicht anwendbar sein. Der BGH ist mit ihr seinen eigenen Prinzipien untreu geworden.

In der Erkenntnis, daß das Trennungsgeschehen meist nur ein winziger Ausschnitt des ehelichen Kommunikationsprozesses ist und deshalb nicht einfach für sich gesehen und gewertet werden kann, und daß zum anderen Maßstäbe für das Trennungsverhalten nicht ohne Berücksichtigung des vorhergegangenen oder zu erwartenden ehelichen Geschehens gewonnen werden können, hat das Gericht im vorliegenden Fall die Parteien ausführlich zur Geschichte ihrer Ehe vernommen. Dabei hat sich nach Überzeugung des Gerichts durch diese Parteivernehmung herausgestellt, daß die Klägerin eben gerade nicht mutwillig aus einer sonst intakten Ehe ohne jegliche Probleme, wie der Beklagte dies vorgetragen hat, ausgebrochen ist und daß Grund für das Hinausstreben der Klägerin aus der Ehe nicht die Aufnahme intimer Beziehungen zu dem Zeugen Z. gewesen ist. Dies war nach Überzeugung des Gerichts vielmehr nur die Folge einer schon längst nicht mehr intakten Partnerbeziehung zwischen den Parteien.

Mitgeteilt von RAin Susanne Hackforth, Kassel

Beschluß

Kindeswohl und Frauen Wohngemeinschaft
Kammergericht, §§ 1671 BGB, 620 c, 577 I, 569 I, II 1 ZPO

Bei grundsätzlich gleicher Eignung beider Elternteile zur Erziehung des Kindes ist eine Veränderung der nach der Trennung der Eltern sich ergebenden Beziehung des Kindes zu einem Elternteil – hier: der Mutter – im Wege einstweiliger Anordnung nicht erforderlich.

Der gegenüber den früheren familiären Lebensverhältnissen bescheidenere Lebenszuschnitt der Kindesmutter ist kein „sonstiger objektivierbarer Grund“, ihr im Wege einstweiliger Anordnung die elterliche Sorge zu entziehen.

KG, Beschluß vom 24.10.1983 – 3 WF 3959/83
(170 F 4865/83 – AG Berlin-Charlottenburg)

Aus dem Sachverhalt:

Seit Ende April 1983 ist zwischen den Parteien, die am 6. November 1979 in Ingolstadt die Ehe miteinander geschlossen haben, das Scheidungsverfahren anhängig. Die Antragsgegnerin hat die südafrikanische Staatsangehörigkeit; in ihrer Heimat haben sich die Parteien kennengelernt, und dort ist am 30. Au-

gust 1978 ihr Sohn D. geboren. D besucht die Kindertagesstätte.

Die Antragsgegnerin, die zunächst nur halbtags berufstätig war, ist seit Mitte Februar 1983 – wie der Antragsteller auch – ganztags beschäftigt. Unstreitig ist, daß die Antragsgegnerin am 1.4.1983 mit D. die Ehewohnung verlassen und zwei Zimmer einer aus fünf Zimmern, einer Küche und zwei Bädern bestehenden Wohnung bezogen hat, in der außer ihr noch drei Frauen leben. Der Antragsteller hat die aus drei Zimmern bestehende Ehewohnung behalten.

Gleichzeitig mit der Einleitung des Scheidungsverfahrens hat der Antragsteller um die Übertragung der elterlichen Sorge für D. auf sich allein im Wege der einstweiligen Anordnung nachgesucht. Er hat vorgetragen: Die Antragsgegnerin lebe in einer Wohngemeinschaft in zwei nicht möblierten Zimmern. Sie und D. schliefen auf Matratzen, die auf dem Fußboden lägen. Die Kleidung befände sich in Koffern; die notwendigsten Hausratsgegenstände lägen im Zimmer herum. Beleuchtungskörper seien nicht vorhanden; bei Dunkelheit gebe es nur Kerzenlicht. Auch in den übrigen Räumen der Wohnung befänden sich keine Beleuchtungskörper. Die Stromanschlüsse an der Decke und an den Seitenwänden träten „ungeschützt aus der Decke bzw. aus den Seitenwänden heraus“. Es sei nicht auszuschließen, daß der in der Wohnung herumlaufende D. diese Stromanschlüsse berühre. Er, der Antragsteller, halte den Sohn bei einem weiteren Verbleib im Haushalt der Antragsgegnerin für gefährdet. Die Antragsgegnerin sei aber nicht bereit, das Kind in seine, des Antragstellers, Obhut zu geben.

Am 2. Juni 1983 hat das Amtsgericht dem Antragsteller einstweilen die elterliche Sorge für D. allein übertragen und der Antragsgegnerin aufgegeben, dem Antragsteller das Kind herauszugeben.

Dagegen hat sich die Antragsgegnerin gewandt und nun ihrerseits beantragt, die elterliche Sorge für D. – unter Aufhebung des Beschlusses vom 2. Juni 1983 – ihr allein zu übertragen: Das Kind sei seit jeher von ihr betreut und versorgt worden, und es bestehe kein Anlaß, D. aus seiner gewohnten Umgebung bei ihr herauszureißen. Sie habe die Ehewohnung verlassen, weil sie von dem Antragsteller derart erniedrigt, beschimpft und bevormundet worden sei, daß es die Zumutbarkeitsgrenze überschritten habe; der Antragsteller habe sie auch mehrfach geschlagen.

Die Zimmer, die sie jetzt mit D. bewohne, seien zwar einfach, aber zweckmäßig und ausreichend eingerichtet. Daß D. auf einer auf dem Boden liegenden Matratze schlafe, sei richtig; der Antragsteller habe sich trotz mehrmaliger Aufforderung geweigert, D.'s Kinderbett wie auch die Spielsachen herauszugeben. Sämtliche Räume, auch die Gemeinschaftseinrichtungen der Wohnung wie Küche und Bad, seien in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand. Die In-

stationen seien ebenfalls völlig einwandfrei. Das Jugendamt und mehrere von ihr, der Antragsgegnerin, in Anspruch genommene kirchliche Beratungsstellen könnten versichern, daß sie sich nicht nur bemüht habe, ihre Situation bestmöglich zu regeln, sondern daß das bereits geschehen sei.

Ein ständiger Aufenthalt D.'s bei dem Antragsteller entspreche nicht dem Kindeswohl. Der Antragsteller sei nicht in der Lage, dem Kind Grenzen zu setzen; er verwöhne D., überhäufe ihn mit Süßigkeiten und anderen Dingen und versuche, das Kind auf diese Weise an sich zu binden.

Das Amtsgericht hat eine Diplom-Psychologin mit der Erstattung eines mündlichen Gutachtens „über die Erziehungsfähigkeit der Elternteile und die Besonderheiten des Kindes“ beauftragt. Dieses Gutachten ist im Termin zur mündlichen Verhandlung erstattet worden, in dem das Amtsgericht anschließend seinen Beschluß verkündet hat, daß die einstweilige Anordnung vom 2. Juni 1983 bestätigt werde.

Zur Begründung dieser Entscheidung hat das Amtsgericht ausgeführt: Es sei dem Votum der Sachverständigen „nicht voll gefolgt“, sondern habe gemeint, im Interesse des Kindes, wenigstens vorläufig, die elterliche Sorge dem Antragsteller zusprenchen zu sollen. Nach dem Gutachten der Sachverständigen böten beide Elternteile in gleichem Maße die Gewähr für eine gute Kindererziehung von ihrer Persönlichkeit her. Die Erziehungsfähigkeit der Antragsgegnerin habe die Sachverständige aber deshalb höher bewertet, weil ihr D. „bei der Unterhaltung gesagt habe, es wolle zum Vater, und das habe der Vater ihm gesagt“ und weil sie darin eine Beeinflussung des Kindes durch den Antragsteller im schwebenden Verfahren sehe. Das Gericht ziehe nicht dieselbe Folgerung wie die Sachverständige, denn es halte „den Sachverhalt, auf den diese Schlußfolgerung gegründet war, nicht für hinreichend tragfähig“. Das Gericht habe nach dem Gutachten der Sachverständigen den Antragsteller zu dem angesprochenen Punkt genau befragt.

Da sich kein Übergewicht in den persönlichen Beziehungen des Kindes zu dem einen oder anderen Elternteil gezeigt habe, sei es notwendig gewesen, die Entscheidung auf Grund „sonstiger, objektivierbarer Umstände“ zu fällen, „die ein, wie auch geringes, Übergewicht eines [Eltern-]Teils aus der Sicht des Kindeswohls erkennen ließ[en].“ Ein solcher Umstand sei die Wohnsituation.

Zwar sei durch das Gutachten der Sachverständigen der Verdacht ausgeräumt worden, daß sich die Räumlichkeiten, die die Mutter inne habe, in einem personengefährdenden Zustand befänden; aber die Ausstattung sei – im Verhältnis zu der Ehewohnung – recht einfach. Das empfinde auch das Kind, bewußt oder unbewußt; es habe der Sachverständigen gegenüber erwähnt, daß es seine in der Ehewohnung zurückgebliebenen Spielsachen vermisste, aber gleich hinzugefügt, daß es die Sachen nicht in die Räum-

lichkeiten der Mutter bringen wolle, weil es befürchte, „die Spielsachen könnten dort verlorengehen“.

Demgegenüber bilde die Ehewohnung, in der der Vater geblieben sei, für das Kind ein Zuhause, an das es sich „als vollständigen Inbegriff“ erinnere. Es bestehe kein Anlaß zu einem Wechsel des Beziehungspunkts, der durch die einstweilige Anordnung vom 2. Juni 1983 geschaffen worden sei. Schließlich biete „der sich nach seinen Äußerungen und Handlungen voll zu seinem farbigen Kind bekennende Vater“ auf Grund der weitaus besseren Beherrschung der deutschen Sprache die größere Gewähr dafür, daß sich die Entwicklung des Kindes in dem aufnahmefähigsten Alter ganz zu seinem Vorteil vollziehe. Diese „sonstigen objektiven Umstände“ müßten bei gleicher Eignung beider Elternteile den Ausschlag geben, und zwar hier zu Gunsten des Vaters.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnerin macht geltend, sie habe das Kind in seinen ersten vier Lebensjahren ausschließlich und auch danach überwiegend betreut. Es sei wichtig, daß sich D. mit ihr identifiziere, denn er werde sich wegen seiner Hautfarbe mit Diskriminierungen auseinandersetzen müssen.

Der Antragsteller erfülle dem Kind alle materiellen Wünsche, um es an sich zu binden; er übe auf die Willensbildung des Kindes Druck aus und störe dessen Beziehung zu ihr durch eine gezielte negative Beeinflussung, und zwar auch wegen ihrer Hautfarbe; er setze sie in Gegenwart des Kindes herab.

Die nach § 620c, § 577 Abs. 1, § 569 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ZPO zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin ist begründet.

Aus den Gründen:

Der Senat verkennt nicht, daß sich das Amtsgericht seine Entscheidung keineswegs leicht gemacht, sondern vielmehr sich bemüht hat, alle in Frage kommenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen; der Senat ist jedoch der Meinung, daß das Kind einstweilen in die Obhut seiner Mutter gehört; denn Kinder in D.'s Alter brauchen, wenn sie schon nicht beide Elternteile um sich haben können, die Mutter besonders, und es gibt keinen triftigen Grund, das noch nicht schulpflichtige Kind von ihr zu trennen, obwohl sie es war, die D. in der Vergangenheit überwiegend versorgt hat und obwohl selbst der Antragsteller – wie aus den Ausführungen in dem schriftlichen Gutachten der Sachverständigen hervorgeht – nach dem Auszug seiner Frau aus der Ehewohnung zunächst das Kind bei ihr lassen wollte. Daß der Antragsteller dann doch wegen des Erlasses einer einstweiligen Anordnung vorstellig geworden ist, nachdem er sich zur Einleitung des Scheidungsverfahrens entschlossen hatte, ist ausschließlich mit der Wohnsituation der Antragsgegnerin und des Kindes begründet worden.

Davon, daß der Zustand der Wohnung der Antragsgegnerin für das Kind gefährlich ist, kann aber keine Rede sein. Das hat schon das Amtsgericht in dem Beschluß vom 27. Juni 1983 auf Grund des mündlichen Gutachtens der Sachverständigen festgestellt, und das zuständige Jugendamt hat sich, wie aus dem Bericht vom 2. August 1983 hervorgeht, anlässlich eines Hausbesuchs bei der Antragsgegnerin ebenfalls von dem ordnungsgemäßen Zustand ihrer Räumlichkeiten überzeugt und den freundlichen und sauberen Eindruck der beiden Zimmer hervorgehoben. Daß diese – im Gegensatz zu der Ehewohnung, die der Antragsteller innehat –, einfach möbliert sind, mag sein; das Wohl eines Kindes wird dadurch aber nicht beeinträchtigt. Dementsprechend gibt die Wohnsituation keine Veranlassung, D. von der Mutter zu trennen, der – wie es der Regel entspricht – in der Vergangenheit die Versorgung des Kindes überwiegend obgelegen hat.

Daß beide Elternteile ein gutes Verhältnis zu dem Kind haben und sowohl an seiner Entwicklung als auch an seinem Wohlergehen interessiert sind, wird auch von dem Amtsgericht nicht in Zweifel gezogen. Die Ermittlungen beider Jugendämter haben den Eindruck der von dem Amtsgericht zu Rate gezogenen Sachverständigen bestätigt, daß die Antragsgegnerin, wie der Antragsteller, bereit und in der Lage ist, das Kind zu versorgen und verantwortungsbewußt zu erziehen.

Im Bericht des Jugendamts, das mit der von D. besuchten Kindertagesstätte Kontakt aufgenommen hat, heißt es, daß die Antragsgegnerin mit Ruhe und Verständnis auf ihren Sohn eingehe. D. wird von allen Beteiligten als ein altersgemäß entwickeltes, freundliches Kind geschildert, das keine Schwierigkeiten beim Umgang bietet und geschätzt wird; die Sachverständige hat die Kontaktfreudigkeit hervorgehoben, die zuständigen Jugendämter das gute Sozialverhalten, die Offenheit und das Interessiertsein.

Sämtliche Hinweise werfen in jeder Beziehung ein gutes Licht auf beide Elternteile. Trotzdem hat sich, was auch von Seiten des Amtsgerichts herausgestellt worden ist, die Sachverständige dafür ausgesprochen, der Antragsgegnerin die elterliche Sorge zu übertragen: weil diese von ihr für geeigneter gehalten wird, D. zu erziehen, ist die Sachverständige – wie ihr schriftliches Gutachten zweifelsfrei ergibt – zu diesem Votum veranlaßt worden, während das Amtsgericht in seinem Beschluß von einer sich nicht voneinander unterscheidenden Eignung beider Elternteile ausgeht.

Richtig ist, daß die Sachverständige eine bewußte Beeinflussung D.'s in seinem, des Vaters Sinne annimmt, während das Amtsgericht dieser Einschätzung nicht zu folgen vermag. Der Senat meint, daß diese Frage – jedenfalls im Verfahren der einstweiligen Anordnung – keiner abschließenden Klärung bedarf; immerhin bleibt aber festzustellen, daß die Antragsgegnerin den Anschein einer Beeinflussung des Kindes gegen den Vater niemals erweckt hat.

Daß ein – damals noch – vierjähriges Kind seine Spielsachen vermißt, ist natürlich; daß es aber von sich aus auf den Gedanken kommt, die Spielsachen lieber in der Wohnung des Vaters zu lassen, weil sie, wenn sie in die Wohnung der Mutter geholt würden, dort verloren gehen könnten, erscheint weit weniger natürlich. Das Amtsgericht zieht aus diesem Verhalten des Kindes den Schluß, daß es mindestens im Unterbewußtsein „das Vorläufige der Wohnsituation der Mutter, den Übergangszustand als solchen, erfaßt“ habe, denkbar – und in den Augen des Senats naheliegender – ist aber auch der Schluß, daß dem Kind die Gefahr eines Verlustes seiner Spielsachen gezielt – im Sinne einer Beeinflussung – vorgehalten worden war und daß es sich diese Vorhaltung zu Herzen genommen hat, weil es – wie fast jedes Kind in dem Alter – an seinen Spielsachen hängt.

Nach dem jetzigen Erkenntnisstand ist es unter Berücksichtigung des Kindeswohls nicht zwingend geboten, Mutter und Kind *einstweilen* zu trennen, sondern gerechtfertigt, das Kind bei der Antragsgegnerin zu lassen, bis die endgültige Entscheidung ergeht.

Mitgeteilt von RAin Barbara Kubach-Ebner, Berlin

Urteil

Demonstrationsrecht und Sozialhilfe

VGH Kassel, §§ 1 I, 12 I BSHG

Zur Frage, ob eine Sozialhilfeempfängerin (mit fünf Kindern) einen Anspruch darauf hat, daß der örtliche Träger der Sozialhilfe ihre Kosten und die Kosten ihrer Kinder für die Fahrt zu einer Kundgebung von Sozialhilfeempfängern, die gegen die Anrechnung des Kindergeldes auf die Sozialhilfe gerichtet war, trägt.

VGH Kassel, Urteil v. 22.2.1983, IX OE 67/80 – nicht rechtskräftig

Aus dem Sachverhalt

Die Klägerin erhielt in der Vergangenheit für sich und vier ihrer fünf Kinder von dem Beklagten laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Am 20. Oktober 1979 nahm die Klägerin mit ihren fünf Kindern in Bonn an einer Demonstration gegen die Anrechnung des Kindergeldes auf die Sozialhilfe teil.

Vor ihrer Teilnahme an der Demonstration hatte die Klägerin mit Schreiben vom 12. Oktober bei dem Beklagten beantragt, ihr aus Mitteln der Sozialhilfe eine Beihilfe in Höhe der Kosten für die Fahrt zu dieser Demonstration zu gewähren. Der Beklagte lehnte diesen Antrag ab.

Der Widerspruch hatte keinen Erfolg. Das angerufene Verwaltungsgericht verpflichtete den Beklagten, der Klägerin eine einmalige Beihilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz in Höhe von 86,40 DM für die Fahrt der Klägerin zur Kundgebung am 20. Oktober 1979 in Bonn zu gewähren.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung des Beklagten ist nicht begründet; denn das Verwaltungsgericht hat der zuläs-